
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung

Vom 19.12.2022

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lippstadt vom 18.11.2014 am 19.12.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühren sind in Abhängigkeit von der Anzahl der zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.	35,72 EUR
80 l Restabfallbehälter jährl.	35,72 EUR
120 l Restabfallbehälter jährl.	35,72 EUR
240 l Restabfallbehälter jährl.	71,44 EUR
1.100 l Restabfallbehälter jährl.	142,88 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 240 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 107,16 EUR. Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 285,76 EUR.“

§ 2

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Die Behältergebühren für Rest- und Bioabfall sind in Abhängigkeit von dem zur Verfügung gestellten Behältervolumen nach einem linearen Maßstab festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.	67,80 EUR
80 l Restabfallbehälter jährl.	90,40 EUR
120 l Restabfallbehälter jährl.	135,60 EUR
240 l Restabfallbehälter jährl.	271,20 EUR
1.100 l Restabfallbehälter jährl.	1.243,00 EUR

60 l Bioabfallbehälter jährl.	43,20 EUR
80 l Bioabfallbehälter jährl.	57,60 EUR
120 l Bioabfallbehälter jährl.	86,40 EUR
240 l Bioabfallbehälter jährl.	172,80 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 240 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 542,40 EUR. Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 2.486,00 EUR. Für Großkunden kann bei Bedarf im Einzelfall eine gesonderte Gebühr erhoben werden. Für Gewerbebetriebe, die mit mindestens einem 1.100 l Restabfallbehälter an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind und die städtische Papierentsorgung nicht in Anspruch nehmen, reduziert sich die Restabfallbehältergebühr um 0,06 EUR/Liter gemäß dem Papierbehältervolumen, das nach § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung gebührenfrei zusteht.“

§ 3

„Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 19.12.2022

gez. Moritz

Bürgermeister

„Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.